sich auch bereits andere „sehr ausgezeichnete" Männer und Freiherrn „amtlich" ausgesprochen haben, demnächst bei der Berathung der s. g. Socialgesetze in dem bayerischen Reichsraths-Collegium praktische Verwerthung versucht werden; möge ihnen dann wenigstens nicht der falsche Schein bleiben, als ob sie altes bewährtes allgemeines deutsches Recht enthielten.

Thudichum.

Bibliotheca rerum Germanicarum edidit Philippus Jaffé. Tomus tertius Monumenta Moguntina. 8. (VIII. 749 S.) Berolini apud Weidmannos MCCCLXVI.

Monumenta Moguntina ist der Titel des dritten Bandes der in rascher Folge erscheinenden Bibl. rerum Germanicarum von Jaffé. Was nur immer die Geschichte jenes »ecclesiasticum Germaniae caput«, freilich oft in losem Zusammenhange, angeht, ist darin enthalten: Kataloge seiner Erzbischöfe, Briefe und Lebensbeschreibungen einzelner derselben, Annalen, Nekrologien und Kircheninschriften. Jeder dieser Editionen ist eine sorgfältige Schilderung der angewandten Codices und der früheren Ausgaben, sowie Notizen, und zwar zum Theile völlig neue, über die Entstehungszeit des Werkes, den Inhalt und den Verfasser desselben vorausgeschickt, jede auch von Angabe der übrigen Lesarten und erläuternden Anmerkungen begleitet, die in ihrer sonst zu billigenden lakonischen Kürze die Gründe für die Behauptungen und Anordnungen des Herausgebers mitunter nicht genug hervortreten lassen. Dem Umfange und dem Werthe nach bilden den Haupttheil des Bandes die Nummern II, III und IV, S. Bonifatii et Lulli epistolae, epistolae Moguntinae und vitae S. Bonifatii (S. 8—506), deren Besprechung indeß erst weiter unten erfolgen soll.

Den Reigen eröffnen I. drei Catalogi episcoporum Moguntinorum, der c. Zwetlensis, Erfurtensis und Moguntinus, deren dritter bisher nur auszugsweise in Böhmers „Fontes" veröffentlicht war. — Nr. III bilden 65 Briefe, vom Jahre 803—1201 reichend, theils neu, theils anderweitig herausgegeben. Ausgelassen sind nur solche, die in den Sammlungen der beiden ersten Bände bereits abgedruckt sind oder in den folgenden es noch werden sollen. — V. Liutolfus de sancto Severo. Eine Biographie des Bischofs Severus aus Ravenna, von einem Presbyter Liutolf, wahrscheinlich aus Mainz, in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts und zwar nach 858 geschrieben. Es ist zur Ausgabe ein Wie-

ner Codex des 10. oder 11. Jahrhunderts benutzt. — Dann folgen VI. zwei vitae Bardonis, des um das Jahr 1051 gestorbenen Mainzer Erzbischofs, die eine von Vulculd, dem Kaplan seines Nachfolgers Liupold (1051—59) verfaßt, die andere im Kloster Fulda, wahrscheinlich um die Mitte des 11. Jahrhunders unter Abt Egbert entstanden; denn sie zeigt sich vorzugsweise mit dem Mönchsleben Bardos in Fulda und mit den Verhältnissen dieses Klosters vertraut. Die treffliche Ausgabe beider Biographien durch Wattenbach hat Jaffé durch einige Verbesserungen bereichert. — VII. Anselmi Havelbergensis vita Adalberti II. Moguntini. Der Herausgeber vermuthet nämlich nach dem Umstande, daß der Verfasser des gereimten Gedichts ein Bischof Anselm war und kein andrer dieses Namens in der Entstehungszeit des Werks (1041—42) in Deutschland lebte, als der in Havelberg, daß das Gedicht, für die Geschichte Deutschlands übrigens nicht von großem Werthe, von dem berühmten Havelberger Bischofe herrühre; es ist einem Brüsseler Codex des 12. Jahrhunderts entnommen und bisher noch nicht gedruckt. — VIII. Vita Arnoldi. Das stürmische Leben des Bischofs Arnold († 1160), von einem seiner Anhänger 1160—4 ausführlich beschrieben, wird aus zwei mit einander verwandten Codices, die schon der Böhmerschen Ausgabe zu Grunde lagen, edirt. — Nr. IX enthält Christiani chronicum Moguntinum von dem erwähnten Erzbischof nach seiner Absetzung zwischen 1261—63 parteiisch und die Wahrheit entstellend abgefaßt. Die gegenwärtige Ausgabe stützt sich auf die älteste vom Jahre 1552, zu der aus mehreren Codices Verbesserungen beigebracht sind. — Nr. X und XI sind annales Augienses und Moguntini, und XII Inscriptiones ecclesiae S. Albani in Mainz, einer Kirche, die im Jahre 1552 abbrannte, deren Inschriften aber, auf Mainzer Verhältnisse bezüglich, in handschriftliche Werke über Mainz aus dem 16. Jahrhundert aufgenommen und so erhalten sind. Dergleichen Inschriften sind: de condita ecclesia S. Albani, de Riculfo, de Haistulfo etc. — Nr. XIII Necrologium ecclesiae Moguntinae, der Schannatschen Ausgabe entnommen, ist durch genaue Bestimmung von Personen und Zeiten am Rande erläutert. Aus der vorangestellten annalenmäßigen Anordnung dieser Notizen ist zu ersehen, daß die meisten derselben dem 11., wenige dem 12. Jahrh. angehören.

Wir wenden uns nun zu den Briefen des Bonifacius, Nr. II. Zum ersten Male liegt uns hier eine kritische Ausgabe derselben vor, und mit

Fug und Recht kann Jaffé von den drei früheren, der von Serarius vom Jahre 1605, von Würdtwein (1789) und Giles (1844) sagen: „sic paratae sunt, ut novissima quaeque proveniret pravissime“ und die letzte „omnium deterrima“ nennen; denn in der That zeichnet sich diese in Betreff des Textes und der Anordnung der Briefe durch hervorragende Kritiklosigkeit aus. Wenn sich nun Ref. in seiner Erwartung auch getäuscht sieht, daß eine neue Ausgabe eine ganze Anzahl unedirter Briefe ans Licht fördern werde, und sich an N. 68 genügen lassen muß, einem Schreiben des Papstes Zacharias an vornehme Franken, so sieht er sich doch, was Schärfe der Kritik und Richtigkeit der Anordnung betrifft, nicht getäuscht und freut sich in vielen, wenn auch nicht in allen Punkten mit dem Herausgeber übereinstimmen zu können.

Die Ausgabe ist nach einer Münchner und einer Wiener Handschrift des 10. Jahrhunderts, mit Heranziehung einer andern aus Karlsruhe und einer Vatikanischen besorgt; einige Briefe sind andern Werken, Nr. 21 z. B. dem Leben des Bonifacius von Othlon, Nr. 3 und 59 den Schriften Wilhelms von Malmesbury entnommen. Eine der wichtigsten Aufgaben der Kritik war die Anordnung der Briefe, theils nach deren Inhalt, theils nach den Zeitbestimmungen, die den päpstlichen Schreiben beigefügt sind. Sie geben außer dem Tage die Indiction und die Regierungszeit der griechischen Kaiser an, sind aber in so heilloser Unordnung, daß Pagi u. a. m. die verschiedenartigsten Veränderungen vorgenommen haben, um eine gewisse Ordnung hineinzubringen. Jaffé stellt nun zunächst eine Uebersichtstabelle auf, wie die Regierungsjahre des Kaisers Leo III und seines Sohnes Konstantin Kopronymus, die Consulatsjahre derselben, die der Gegenkaiser Artabardus und dessen Sohnes Nikephorus und die Indictionen übereinstimmend lauten müßten. Dann geht er von folgendem Gesichtspunkte aus: Die Zählung nach Kaiserjahren war den Päpsten aufgedrängt und, wie er nachweist, lästig, besonders wegen des öftern Kaiserwechsels, die nach Indictionen dagegen geläufig und constant. In zweifelhaften Fällen entscheiden also die Indictionen und nicht die Kaiserjahre. So glaubt er einen Faden für das Labyrinth der Zeitbestimmungen gefunden zu haben. So viel dieses Verfahren nun auch in der Theorie für sich zu haben scheint, so hebt es bei der Anwendung doch nicht alle Widersprüche. So setzt Jaffé N. 43 der Indiction wegen in das Jahr 743. Es ist aber kaum denkbar, daß Papst Zacharias mit der Antwort auf

ein Schreiben des Bonifacius vom Anfang des Jahres 742 (N. 42), auf dessen Glückwunsch zu seiner Erhebung, auf dessen Anzeige von den abzuhaltenden Kirchenversammlungen, auf dessen Bitte um Bestätigung dreier Bisthümer, länger als ein volles Jahr gewartet haben soll. Jaffé selbst gesteht, diese Verzögerung unerklärt lassen zu müssen. Ein derberer Schlag ins Antlitz seiner eigenen Theorie ist aber, daß er sich trotz der übereinstimmenden Angaben des cod. Monacensis und Carlsruhensis bei N. 48 aus Rücksicht für N. 49 genöthigt sieht, indictione decima in duodecima zu verändern. Obwohl dadurch die Vermuthung des Referenten, daß beide Schriftstücke in das Jahr 744 gehören, bestätigt wird, so geräth doch der Herausgeber mit sich selbst in Widerspruch. Die Indiction ist dann kein Leitfaden mehr, wenn sie trotz der Angaben der besten Handschriften verändert werden muß. Ref. wird dadurch in seinem Argwohn bestärkt, daß jene Zeitnoten, die Indiction mit inbegriffen, nur das Werk eines späteren Regestenverfertigers sind. Wie könnte auch ein Papst einen Bilderstürmer „piissimus" nennen? Was übrigens die Anordnung von N. 48 und 49 betrifft, so ist außer der Conjectur von Jaffé, daß um N. 48 willen vom 22. Juni 744 in N. 49 vielleicht „per elapsum Aprilem mensem" zu lesen sei, noch eine andere möglich. Vielleicht ist nämlich der erste Brief des Bonifacius, der die Anzeige von der Einsetzung der drei Erzbischöfe enthält, und auf den Zacharias mit N. 48 antwortet, von einer zweiten Anzeige zu scheiden, die der eingesetzte Hartbert von Sens nebst zwei Briefen der Frankenfürsten persönlich überbringt, und die etwa im August 744 abgefaßt ist, ehe noch die Antwort des Papstes nach Gallien gelangt war. Dieser folgt eine dritte des Bonifacius mit Beschränkung der ersten Forderungen. Auf diesen zweiten und dritten Brief, die wie so viele des Bonifacius an den Papst, verloren gegangen sind, ist N. 49 vom November 744 die Antwort. Dann würden Inhalt und Zeitangaben sich nicht widersprechen. In Bezug auf die Briefe des Gemmulus N. 58, 59 muß Ref. bei seiner anderweitig bewiesenen Behauptung stehen bleiben, daß sie nicht beide in das Jahr 745 gehören können. Besonders ist der dort citirte Grund Hefeles für den Ref. entscheidend. Eben so wenig kann dieser aber auch dem Herausgeber beistimmen, daß er das Liftinensische Concil nach alter Weise in das Jahr 743 setzt. Den Einwand, den das „quod pater meus ante praecipiebat" gegen das Jahr 745 hergiebt, hat Ref. schon früher zurückgewiesen. Ob die

in Anm. 3 p. 130 citirte abrenuntiatio diaboli mit dem genannten Concil in Zusammenhang steht oder nach Scherer um 772 abgefaßt ist, wagt Ref. nicht zu entscheiden; jedenfalls macht er darauf aufmerksam, daß nach p. 188 schon im Jahre 748 eine abrenuntiatio satane von den Täuflingen verlangt wird, also eine Formel dafür vorhanden gewesen sein muß. — Die Briefe in Angelegenheiten des Königs Ethelbold von Mercia N. 59—62 = Giles 62, 61, 52, 37 hat Jaffé mit Recht zusammengestellt; nur scheint N. 74 (Giles 53) als Vorbote dieser Gruppe vorangehen, N. 100 (G. 38) unmittelbar nachgesetzt werden zu müssen, wie Ref. in den Forschungen zur deutschen Geschichte 1862 dargethan hat. Endlich möge noch die Bemerkung Platz finden, daß des Bonifacius Schreiben an die Endburga N. 73 und N. 89 in der Ueberschrift verwandt und vom Worte digneris — Christi fast völlig gleich sind.

Nr. IV bringt die vitae s. Bonifatii. Die von dem Presbyter Willebald ist hier nach der noch nicht benutzten ältesten Handschrift aus Freisingen vom Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts und nach der Karlsruher, auf der die Pertzsche Ausgabe fußt, herausgegeben. Aus den bessern Lesarten hebe ich nur das „quatenus“ für „quater synodale factum est concilium“ (S. 459) hervor, das eine Masse unnützer Vermuthungen über die Zahl der Bonifacischen Concilien beseitigt. Dieser vita folgt die Passio S. Bonifacii, die bei Pertz nach der Ausgabe von Henschen unter dem Titel „Appendix auctore presbytero Moguntino“ im 2. Bande der Mon. wiederholt ist. Hier ist sie aus dem Trierer Originalcodex vom 13. Jahrhundert edirt. Es bestätigt sich, was Ref. anderweitig als Vermuthung aufgestellt hat, daß Pertz mit Unrecht für „temporibus venerandi Karoli“ das Wort „Karolomanni“ gelesen wissen will, und daß im Gegentheil die nachfolgenden Lesarten Karolomannus u. s. w. falsch und in „Karolus“ zu verbessern seien. Das 3te Stück ist aus der vita S. Bonifacii von Othlo, von der aus einer Abdinghofner Handschrift vom 11. Jahrhundert namhafte Auszüge gemacht sind, während bei Pertz sich nur kleinere Bruchstücke in Anmerkungen zerstreut finden. Aus der im 9. Jahrhundert von einem Utrechter Presbyter geschriebenen vita Bonifacii ist nur die Erzählung vom Tode des Apostels aufgenommen. Der Band schließt mit einem Register der Briefanfänge, einem Namen- und Sachregister und einem Druckfehlerverzeichniß.

H—n.